

Immobilien HL1 GmbH

Abriss der Gebäudekomplexe Hermann-Löns-Straße 1a, Heidenau



Abbildung 1: Abgerissenes Gebäude an der Hermann-Löns-Straße 1a

Artenschutzuntersuchung Endbericht

Stand 28.09.2023

Auftraggeber: Immobilien HL1 GmbH
Tharandter Straße 35a, 01159 Dresden

Bearbeitung: Schulz UmweltPlanung
Schössergasse 10, 01796 Pirna
Nancy Nusa, Andreas Raffelt



Pirna, 28.09.2023

i.A. Dipl.-Ing. Jürgen Schulz

Inhaltsverzeichnis

1	Veranlassung	3
2	Lage	3
3	Artenschutzrechtliche Grundlagen.....	4
4	Durchführung und Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Untersuchung.....	6
5	Fazit	9
6	Anhang.....	11
6.1	Fotodokumentation des Geländes vor Abriss der Gebäude.....	11
6.2	Fotodokumentationen Gebäudekontrollen	14
6.3	Fotodokumentation des Geländes nach Abriss der Gebäude	22
6.4	Witterung im April 2023 in Pirna	25

1 Veranlassung

Gegenstand der Untersuchung sind das Flurstück 239/11 und das Flurstück 248/14 der Gemarkung Mügeln an der Hermann-Löns-Straße 1a in 01809 Heidenau. Durch vorangeschrittene Untersuchungen wurden die Werkstatt, das Lagergebäude und die Garage mit dem Carport bereits zum Abriss artenschutzfachlich freigegeben. Um auch Arbeiten auf den unversiegelten Grünflächen und im Bereich des Erddammes durchzuführen, müssen diese auf Vorkommen weiterer geschützter Arten untersucht werden. Auf Grund der Lage und der vorzufindenden Lebensraumstrukturen ist ein Vorkommen der gesetzlich geschützte Zauneidechse nicht auszuschließen.

2 Lage



Abbildung 2: Luftbild mit Verortung der Abrissgebäude

3 Artenschutzrechtliche Grundlagen

Der § 44 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) enthält die folgenden artenschutzrechtlichen Regelungen:

„Es ist verboten,

- 1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Man unterscheidet also bezüglich der geschützten Tierarten Tötungs- und Verletzungsverbote, Störungsverbote und den Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Bei unvermeidbaren Tötungen oder Verletzungen geschützter Tiere handelt es sich dann um Verbotstatbestände, wenn das Eintrittsrisiko der Tötung oder Verletzung in signifikanter Weise erhöht wird. Dies ist im Einzelfall in Bezug auf die Lage der geplanten Maßnahme, die jeweiligen Artvorkommen und die Biologie der Arten zu bewerten.

Bei § 44 Abs. 1 Nr. 2 werden die geregelten Störungsverbote für bestimmte überlebensnotwendige Zeiten bestimmter Arten, in denen eine Störung verboten ist, zugrunde gelegt. Bei einigen Arten können sie den gesamten phänologischen Lebenszyklus abdecken.

Eine Störung kann grundsätzlich durch Beunruhigungen und Scheuchwirkungen, zum Beispiel durch Bewegungen, Erschütterungen, Lärm oder Licht, eintreten. Werden geschützte Tiere an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten gestört, kann dies zur Folge haben, dass diese Stätten für sie nicht mehr nutzbar sind. Nicht jede störende Handlung löst jedoch zwangsläufig einen Verbotstatbestand aus, sondern nur solche erheblichen Störungen, durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Dies ist der Fall, wenn so viele Individuen betroffen sind, dass sich die Störung auf die Überlebenschancen, die Reproduktionsfähigkeit

und den Fortpflanzungserfolg der lokalen Population auswirkt. Deshalb kommt es in besonderem Maße auf die Dauer und den Zeitpunkt der störenden Handlung an.

Als in § 44 Abs. 1 Nr. 3 beschriebenen geschützten Fortpflanzungsstätte geschützt gelten alle Orte im Gesamtlebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungsgeschehens benötigt werden. Die Ruhestätten umfassen alle Orte, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsucht oder an die es sich zu Zeiten längerer Inaktivität zurückzieht. Bei nicht standorttreuen Tierarten, die ihre Lebensstätten regelmäßig wechseln, ist die Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte außerhalb der Nutzungszeiten kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Vorschriften. Bei standorttreuen Tieren kehren Individuen zu einer Lebensstätte regelmäßig wieder zurück, auch wenn diese während bestimmter Zeiten im Jahr nicht von ihnen bewohnt ist. Solche regelmäßig genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten unterliegen auch dann dem Artenschutz, wenn sie gerade nicht besetzt sind. Entscheidend für das Vorliegen einer Beschädigung ist die Feststellung, dass eine solche Verminderung des Fortpflanzungserfolgs oder der Ruhemöglichkeiten des betroffenen Individuums oder der betroffenen Population wahrscheinlich ist.

§ 44 Abs. 5 BNatSchG enthält im Hinblick auf baurechtlich zulässige Vorhaben eine wichtige Präzisierung bzw. Einschränkung der o. g. artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände. Danach handelt es sich trotz des Eintretens der o. g. Störungen dann um keinen Verbotstatbestand, wenn sichergestellt ist, dass „[...] die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird [...]“. Das bedeutet, dass an der ökologischen Gesamtsituation des von dem Vorhaben betroffenen Bereichs im Hinblick auf seine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte keine Verschlechterung eintreten darf. Mit der Formulierung „im räumlichen Zusammenhang“ sind dabei ausschließlich Flächen gemeint, die in einer engen funktionalen Beziehung zur betroffenen Lebensstätte stehen und entsprechend dem artspezifischen Aktionsradius erreichbar sind. Im Ergebnis darf es dabei – auch unter Berücksichtigung von geeigneten Maßnahmen – nicht zur Minderung des Fortpflanzungserfolgs bzw. der Ruhemöglichkeiten der Bewohner der Fortpflanzungs- und Ruhestätte kommen. Vermeidbare Tötungen, Verletzungen oder erhebliche Beeinträchtigungen geschützter Arten sind jedoch auf jeden Fall zu unterlassen.

4 Durchführung und Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Untersuchung

Vor Abriss der Gebäude wurden diese auf den Besatz von gebäudebewohnenden Vögeln und Fledermäusen kontrolliert:

Das Gebäude der „Bürobaracke“ wurde am 21.03.2023 ab 8:00 Uhr auf Besatz relevanter Arten von Herrn Andreas Raffelt vom Büro Schulz UmweltPlanung, Pirna untersucht. Dabei konnten keine Spuren von geschützten Arten festgestellt werden. Die Dokumentation und artenschutzrechtliche Bewertung wurden dem Auftraggeber übermittelt (E-Mail vom 21.03.2023).

Die weiteren Gebäudekomplexe „Werkstatt“, „Lagergebäude“ und „Garage“ wurden am 21.03.2023 untersucht. Am 28.03.2023 wurden der obere Fassadenbereich, der Giebelbereich und die Attika erweiternd mit einem Hubsteiger kontrolliert.

Werkstatt:

Die Untersuchung wurde im Außenbereich der Werkstatt begonnen. Die Fassade wirkte intakt. Risse wurden im Fassadenbereich nicht festgestellt. Der sich unter dem Dachüberstand befindliche Spalt (Abbildung) wurde gründlich mit einem Fernglas auf Spuren von Fledermäusen und Vögeln abgesucht. Spuren konnten dabei nicht festgestellt werden. Die Fenster und Türen waren geschlossen und intakt. Die Öffnungen des Attikabereiches wurden mit einem Fernglas untersucht. Es wurden keine Spuren von Fledermäusen vorgefunden. Zudem wurde der Bereich gutachterlich als ungeeigneter Lebensraum für Fledermäuse eingeschätzt. Es gibt keine Einflugsmöglichkeiten in die Attika. Über eine Leiter wurde ein Teil des Flachdaches begangen und untersucht. Spuren geschützter Tierarten wurden nicht erfasst. Die Untersuchung wurde im Innenbereich des Gebäudes fortgeführt. Auch hier wurde auf Spalten und Risse sowie Spuren von geschützten Arten geachtet. Baubedingte Vorsprünge im Gebäude wurden auf Nester kontrolliert. Bei der Begehung am 21.03.2023 wurden keine Spuren, welche auf eine Präsenz geschützter Arten hinweisen, gefunden.

Am 28.03.2023 wurde insbesondere die Attika erweiternd untersucht. Dazu wurde der Hubsteiger der vor Ort tätigen Baufirma verwendet. Die Attika wurde dann mit einem Endoskop gründlich durchleuchtet und angehoben. Zwischen Attika und Wand konnte kein Freiraum festgestellt werden. Der randliche Spalt war nur 0,5 cm tief. Die vorgefundenen Strukturen werden für Fledermäuse als ungeeignet bewertet. Spuren, welche auf eine Präsenz geschützter Arten hinweisen, wurden nicht gefunden.

Im Schreiben vom 15.02.2023 von Vertretern der Naturschutzbehörde wird auf den Fund von drei Nestern des Hausrotschwanzes sowie ein totes Exemplar hingewiesen. Diese konnten

bei der Begehung nicht mehr festgestellt werden. Als Grund kann die Entfernung der Kabeltrassen genannt werden, welche vor der Kartierung durchgeführt wurde.

Lagergebäude:

Die Untersuchung wurde im Fassadenbereich des Lagergebäudes fortgeführt. Hier zeigte sich ein ähnliches Bild wie an der Werkstatt. Risse und Spalten konnten an der Fassade nicht vorgefunden werden. Einflugsmöglichkeiten durch Fenster waren nicht gegeben. Diese waren verschlossen und wurden vereinzelt ausgeschäumt (Abbildung 20). Der Giebelbereich und der Dachüberstand wurden mit einem Fernglas sorgfältig betrachtet. Dabei ist aufgefallen, dass sich an der südwestlichen Fassade unter dem Flachdach genutzte Einflugsmöglichkeiten ergeben. Bienen (Art und Gattung nicht bestimmt und bekannt) nutzten diese [...].

*Im Innenbereich des Gebäudes konnten keine Spuren, welche auf eine Präsenz geschützter Tierarten schließen lassen, gefunden werden. In einem Raum wurde der Kot eines Steinmarders (*Martes foina*) gefunden (Abbildung 24). Die Eignung der Gebäude als potenzielle Fortpflanzungsstätte für Vogel- und Fledermausarten ist durch das Vorkommen des Marders sehr eingeschränkt.*

Am Nachmittag des 29.03.2023 wurde der geschlossene Dachboden erweiternd überprüft. Herr Raffelt stellte eine Leiter an den jeweiligen Giebelbereichen des Gebäudes an und versuchte die verschlossenen Holztüren am Giebel zu öffnen. Ein Mitarbeiter der vor Ort tätigen Baufirma begleitete dies. Die Tür war im Innenbereich des Gebäudes mit einer Querverriegelung geschlossen und erweiternd mit Schrauben befestigt. In damalig bestehende kleine Spalten wurden hinzukommend Ziegelsteine gehämmert. Ein Öffnen der Tür war nicht möglich. Von weiteren Öffnungsversuchen wurde durch die nicht gewährleistete Arbeitssicherung abgeraten. In der Zwischendecke sowie im Dachbereich ist Asbest wahrscheinlich.

Nach Aussagen des Mitarbeiters der Baufirma wurde der Dachboden vor Schließung mit einem Bauleuchter ausgeleuchtet. Eine Präsenz von Tieren konnte dabei nicht festgestellt werden.

Herr Wosch als Vertreter der Naturschutzbehörde wurde am 29.03.2023 telefonisch über die Problematik der fehlenden Zugänglichkeit des Dachbodens informiert. Da der Dachbodenbereich gebäudebewohnenden Fledermausarten potentiell geeignete Lebensraumstrukturen bietet, welche infolge des unmittelbar bevorstehenden Abrisses des Gebäudes verloren gehen, wurde sich darauf geeinigt, als Ersatz zwei Fledermauskästen in der Umgebung aufzuhängen.

Garagen und Carport:

Auch in und um den Komplex der Garagen und des Carports wurden Spuren geschützter Arten gesucht. Es konnte jedoch dort keine Präsenz geschützter Arten festgestellt werden.

Die Gebäude wurden nach Übermittlung der durchgeführten artenschutzrechtlichen Präsenzkontrolle an die Naturschutzbehörde von dieser zum Abriss freigegeben.

Untersuchung auf Zauneidechse:

Im Schreiben von der Naturschutzbehörde wurden 5 Reptilienbegehungen gefordert. Davon 2 im April, 2 im Mai und eine im August. Die Begehungen sind entsprechend den Methodenstandards bei geeigneten Witterungsbedingungen, d. h. $> 15^{\circ}\text{C}$, sonnige und niederschlagsfreie Verhältnisse, durchzuführen. Da diese geeigneten Witterungsbedingungen im gesamten April sowie Anfang Mai nicht gegeben waren, wurden die Begehungen Ende März und ab Anfang Mai durchgeführt.

Die Fläche wurde an folgenden Tagen durch flächendeckende Begehung und Inaugenscheinnahme auf den Besatz der Zauneidechse kontrolliert:

- (1) 21.03.2023, $+12^{\circ}\text{C}$, sonnig, kein Wind
- (2) 23.03.2023, $+15^{\circ}\text{C}$, sonnig bis bewölkt (wechselhaft), leichter Wind
- (3) 12.05.2023, $+19^{\circ}\text{C}$, sonnig, kein Wind
- (4) 23.05.2023, $+16^{\circ}\text{C}$, sonnig bis bewölkt, leichter Wind
- (5) 25.05.2023, $+17^{\circ}\text{C}$, sonnig, kein Wind
- (6) 30.05.2023, $+19^{\circ}\text{C}$ sonnig, kein Wind
- (7) 01.09.2023, $+19^{\circ}\text{C}$, sonnig, kein Wind

An allen Begehungstagen konnten keine Zauneidechsen festgestellt werden, weder im Dammbereich, auf den geschotterten Flächen oder auf leicht verbuschten Flächen mit Totholzanteil.

Bei der Begehung am 01.09.2023 wurde festgestellt, dass ein Schutzzaun um die Fläche gestellt wurde. Ein Eindringen von Zauneidechsen oder anderen Reptilien wird so verhindert. Die Fläche besitzt infolge der Abriss- und Bauarbeiten potentiell geeignete Lebensraumbedingungen für die Zauneidechse. Die großflächigen Sandflächen bieten der Zauneidechse potentiell geeignete Bereiche zum Aufwärmen. Infolge der Zaunstellung wird eine Inanspruchnahme des Habitats durch Reptilien abgewendet. Ein Tötungsgefahr von Individuen durch den weiteren Baubetrieb entfällt dadurch.

5 Fazit

In und an den Gebäudekomplexen „Garage“ und „Werkstatt“ konnten keine Spuren geschützter Vogel- und Fledermausarten vorgefunden werden. Eine potenzielle Neubesiedlung wird als unwahrscheinlich bewertet, da die Gebäude durch die gute Bausubstanz und geschlossene Fenster keine Möglichkeiten zum Eindringen geschützter Arten besitzen. Ein Abriss der Gebäude kann aus artenschutzfachlicher Sicht durchgeführt werden.

Bereits vor den Erfassungen von Herrn Raffelt wurden drei Hausrotschwanz-Nester an bzw. in der Werkstatt nachgewiesen. Die damit verbundenen, bestätigten Lebensraumpotenziale der Art entfallen durch einen Abriss des Gebäudes. Es wird daher empfohlen, als Ersatz für die beim Abriss des Gebäudes verlorengehenden Habitatstrukturen, insgesamt sechs Halbhöhlen-Nisthilfen in der unmittelbaren Umgebung anzubringen. Bei der Anbringung an Bäume sollte auf eine mardersichere Konstruktion der Höhlen geachtet werden. Vorzugsweise sind bewährte Naturschutzprodukte einzusetzen. Die Abbildungen 3 bis 5 geben Beispiele.



Abbildung 3: Halbhöhle 2HW (Artikel-Nr.: 00157/3) (schwegler-natur.de)



Abbildung 4: Mardersichere Universalnisthöhle (Artikel-Nr.: 810) (naturschutzbedarf-strobel.de)



Abbildung 5: Nistkasten für Nischenbrüter (Artikel-Nr.: NBH) (nistkasten-hasselfeldt.de)

In Absprache mit Herrn Wosch am 29.03.2023 wurde sich auf die Anbringung von zwei Fledermauskästen in der Umgebung geeinigt. Die verlorengehenden potenziellen Habitate im Dachbereich des Lagergebäudes werden damit kompensiert.

Die Fledermauskästen sollen in einer Mindesthöhe von 3 m an den künftig zu errichtenden Gebäuden angebracht werden.



Abbildung 6: Fledermaus-Universal-Sommerquartier 1FTH (Artikel-Nr.: 00 768/1) (schwegler-natur.de)

Da ein Vorkommen der Zauneidechse durch die Untersuchungen 2023 nicht bestätigt werden konnte und die Art auch in den angrenzenden Flächen des Kleingartenvereins und der Wohnsiedlung nicht gesichtet wurde, wird davon ausgegangen, dass eine Besiedlung von Zauneidechsen nach Beendigung der Abrissarbeiten nicht stattfinden kann. Der Reptilienschutzzaun, der am 01.09.2023 vorgefunden wurde, verhindert zudem eine Besiedlung der Fläche. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG sind nicht zu erwarten. Artbezogene Maßnahmen für die Zauneidechse werden nicht benötigt. Der bereits gestellte Reptilienschutzzaun fundiert als zusätzliche Schutz- bzw. Vermeidungsmaßnahme. Er soll bis zur Beendigung von Baumaßnahmen stehen bleiben und fachgerecht unterhalten werden.

Zur Kontrolle der durchzuführenden artenschutzrechtlichen Maßnahmen wird eine Ökologische Baubegleitung empfohlen. Diese begleitet und dokumentiert die fachgerechte Durchführung der Maßnahmen und stimmt diese soweit erforderlich im Einzelnen mit der Naturschutzbehörde ab.

6 Anhang

6.1 Fotodokumentation des Geländes vor Abriss der Gebäude



Abbildung 7: Schotter- und Betonflächen, welche der Zauneidechse als potentielle Sonnenplätze zur Verfügung stehen würden



Abbildung 8: Ruderalflur trockenwarmer Standorte



Abbildung 9: Schotter- und Sandflächen



Abbildung 10: Potentielle Sonnenplätze für Zauneidechsen



Abbildung 11: Damm mit Arten trockenwarmer Ruderalfluren



Abbildung 12: Totholz Robinienstamm

6.2 Fotodokumentationen der Gebäudekontrollen



Abbildung 13: Bürogebäude, Einflugsmöglichkeit



Abbildung 14: Innenbereich mit Blick auf Dachstuhl



Abbildung 15: Sanitäreinrichtungen



Abbildung 16: Dachstuhl mit Wellblechdach



Abbildung 17: Spalt an Fassade



Abbildung 18: Spalt an Fassade



Abbildung 19: Fassade



Abbildung 20: Innenbereich



Abbildung 21: Dachboden



Abbildung 22: Auf dem Boden liegende Feder



Abbildung 23: Auf dem Boden liegende Feder



Abbildung 24: Auf dem Boden liegende Feder



Abbildung 25: Werkstatt; Westliche Fassade



Abbildung 26: Werkstatt; Nördliche Fassade



Abbildung 27: Werkstatt; Beschädigung an der Fassade und Spalt an Dachüberstand



Abbildung 28: Werkstatt; Nahaufnahme des Spaltes am Dachüberstand



Abbildung 29: Werkstatt; abgestuftes Flachdach



Abbildung 30: Werkstatt; Innenbereich



Abbildung 31: Werkstatt; Innenbereich und entfernte Leitungen



Abbildung 32: Werkstatt; Innenbereich und Hubsteiger



Abbildung 33: Werkstatt; Blick auf Decke mit potenziell geeigneten Niststrukturen



Abbildung 34: Lagerhalle



Abbildung 35: Lagerhalle; Giebelbereich



Abbildung 36: Lagerhalle; Biene, die in Spalt fliegt



Abbildung 37: Lagerhalle



Abbildung 38: Lagerhalle; ausgeschäumtes Fenster



Abbildung 39: Innenbereich



Abbildung 40: Innenbereich; Lagerfläche



Abbildung 7: Innenbereich



Abbildung 8: Marderkot



Abbildung 9: Blick vom Hubsteiger auf Attika



Abbildung 10: Blick vom Hubsteiger; Nahaufnahme Attika



Abbildung 11: Attika



Abbildung 12: Attika



Abbildung 13: Endoskop zur Überprüfung der Attika



Abbildung 14: Blick vom Hubsteiger



Abbildung 15: Geschlossene Öffnung des Dachbodens



Abbildung 16: Geschlossener Dachboden; Nahaufnahme

6.3 Fotodokumentation des Geländes nach Abriss der Gebäude



Abbildung 17: Randlicher Grünlandbereich



Abbildung 18: Ehemaliger Standort der Werkstatt



Abbildung 19: Schutthaufen auf dem Gelände



Abbildung 20: Schutzzaun um das UG



Abbildung 21: Schutzzaun um das UG



Abbildung 22: Schutzzaun um das UG

6.4 Witterung im April 2023 in Pirna

Tabelle 1: Witterung im April 2023 in Pirna

		Witterung Pirna 14 Uhr (www.proplanta.de)			
Datum		Temp. [°C]	Wetter	Wind [km/h]	
Sa	01.04.2023	10,7	bewölkt	7,2	leichter Wind
So	02.04.2023	2,2	bewölkt	14,4	mäßiger Wind
Mo	03.04.2023	2	bewölkt	18	mäßiger Wind
Di	04.04.2023	3,1	bewölkt	18	mäßiger Wind
Mi	05.04.2023	3,9	bewölkt	14,4	mäßiger Wind
Do	06.04.2023	7,8	bewölkt	3,6	leichter Wind
Fr	07.04.2023	7,1	bewölkt	14,4	mäßiger Wind
Sa	08.04.2023	6,3	bewölkt	18	mäßiger Wind
So	09.04.2023	10,6	bewölkt	3,6	leichter Wind
Mo	10.04.2023	14,1	sonnig	18	mäßiger Wind
Di	11.04.2023	5	regnerisch	28,8	starker Wind
Mi	12.04.2023	12	sonnig	32,4	starker Wind
Do	13.04.2023	11,1	bewölkt	3,6	leichter Wind
Fr	14.04.2023	6,5	regnerisch	18	mäßiger Wind
Sa	15.04.2023	7,8	bewölkt	7,2	leichter Wind
So	16.04.2023	13,4	bewölkt	14,4	mäßiger Wind
Mo	17.04.2023	5,7	bewölkt	18	mäßiger Wind
Di	18.04.2023	6,2	bewölkt	7,2	leichter Wind
Mi	19.04.2023	6,7	bewölkt	25,2	starker Wind
Do	20.04.2023	7,6	bewölkt	14,4	mäßiger Wind
Fr	21.04.2023	19,2	sonnig	18	mäßiger Wind
Sa	22.04.2023	18,9	sonnig	14,4	mäßiger Wind
So	23.04.2023	16,3	regnerisch	18	mäßiger Wind
Mo	24.04.2023	14,1	bewölkt	10,8	mäßiger Wind
Di	25.04.2023	8,5	bewölkt	21,6	starker Wind
Mi	26.04.2023	6,7	bewölkt	14,4	mäßiger Wind
Do	27.04.2023	9,4	bewölkt	10,4	mäßiger Wind
Fr	28.04.2023	12,3	regnerisch	18	mäßiger Wind
Sa	29.04.2023	11,3	bewölkt	14,4	mäßiger Wind
So	30.04.2023	11,6	sonnig	14,4	mäßiger Wind

Eine zweimalige Begehung des Geländes im April 2023 war auf Grund der kühlen Witterung nicht möglich. Im April 2023 gab es nur einen Arbeitstag, an dem eine Begehung hätte stattfinden können, der 21.04.2023. Die Begehung wurde hier aufgrund der niedrigen Temperaturen an den vorherigen Tagen (5,7 – 7,6 °C) nicht durchgeführt.